



CDU-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg



An den Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kreishaus
53721 Siegburg

Siegburg, 11.05.2016

Berlin/Bonn-Gesetz – Nur gemeinsam ist die Region stark

Sehr geehrter Herr Landrat,
die Fraktionen von CDU, GRÜNEN und FDP beantragen:

„Der Rhein-Sieg-Kreis vertritt bzgl. der Diskussion um das Gesetz zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Berlin/Bonn-Gesetz) nachfolgende Position.“

Positionspapier

- I. Das Berlin/Bonn-Gesetz hat sich im Wesentlichen bewährt.
In der Ausführung des Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Bestimmung der Bundeshauptstadt Berlin als Parlaments- und Regierungssitz (§§2, 3) sind diesem Gesetz die Aufgaben zugefallen,
 1. „die Wahrnehmung von Regierungstätigkeiten in der Bundeshauptstadt Berlin und in der Bundesstadt Bonn zu sichern“ (§1 Abs.1) und zwar u.a. nach folgenden Maßgaben:
 - a. „Sicherstellung einer dauerhaften und fairen Arbeitsteilung zwischen der Bundeshauptstadt Berlin und der Bundesstadt Bonn“ (§1 Abs. 2 Nr.1)
 - b. „Erhalt und Förderung politischer Funktionen in der Bundesstadt“ in einzelnen explizit festgelegten Politikbereichen (§1 Abs.2 Nr.3a)-e))
 2. „einen Ausgleich für die Region Bonn zu gewährleisten“ (§1 Abs.1).
Näheres hierzu bestimmt §6.

Zu 2. Der Ausgleich für die Region Bonn ist bislang gelungen. Die Folgen des Verlustes von Parlaments- und Regierungssitz im damals bestimmten Ausmaß wurden erfolg-

reich durch Übernahme neuer Funktionen und durch sonstige Hilfestellungen ausgeglichen.

Gleichwohl gerät dieser Ausgleich bei weiteren Beeinträchtigungen des Status Bonns als Bundesstadt in Gefahr, weil Institutionen, die im Rahmen des Ausgleichs in Bonn angesiedelt wurden oder blieben, wegzuziehen drohen.

Allein deshalb schon sind Veränderungen am Status Bonns als Bundesstadt abzulehnen.

Zu 1. §4 regelt die Organisation der Bundesregierung: „Bundesministerien befinden sich in der Bundeshauptstadt Berlin und in der Bundesstadt Bonn“ (§4 Abs.1, S.1) In den Absätzen 2 und 3 ist näher geregelt, dass Ministerien in Berlin und Bonn ihren Dienstsitz nehmen und einen weiteren Dienstsitz in der anderen Stadt haben. Insgesamt bleibt „der größte Teil der Arbeitsplätze der Bundesministerien in der Bundesstadt Bonn erhalten“ (§4 Abs.4).

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden nur teilweise eingehalten. Seit etlichen Jahren ist nicht mehr der größte Teil der Arbeitsplätze der Bundesministerien in Bonn erhalten. Die Organisation der Bundesregierung befindet sich in einem gesetzwidrigen Zustand.

Dies wiegt umso schwerer, als bei der Sitzentscheidung des Deutschen Bundestages der festgeschriebene unbefristete Status Bonns in der Bundesrepublik Deutschland ein ausschlaggebender Faktor war. Viele Abgeordnete konnten nur so dem Beschluss zustimmen; ohne diese Festlegungen hätte der Beschluss keine Mehrheit gefunden; diese Festlegungen waren Geschäftsgrundlage des Beschlusses. Ein Entzug der Geschäftsgrundlage wäre ein absolut treuwidriges Verhalten des Bundes.

Ein Komplettumzug aller Ministerien ist daher mit Entschiedenheit abzulehnen. Es gibt dafür auch keine durchschlagenden Gründe:

- Die Funktionsfähigkeit der Bundesregierung und die politische und fachliche Zusammenarbeit mit Bundestag und Bundesrat sind in den letzten 25 Jahren erhalten geblieben und gewährleistet.
- Die Teilungskosten sind deutlich geringer als die Umzugskosten. (Knapp 10 Mio. € jährliche Teilungskosten stehen Umzugskosten in immenser Höhe entgegen; allein der Umzug des BND kostet nach neuesten Schätzungen über 1 Mrd. €; dafür könnte die Regierung noch 100 Jahre geteilt sein.)
- Anders als die Ausgleichsmaßnahmen, die mit erfolgreichem Ausgleich und Verbleib auf diesem Niveau als Regelungen für einen Übergangszeitraum gelten können, ist die Bestimmung Bonns als Bundesstadt mit einem definierten Status nicht nur vorübergehend für einen gewissen Zeitraum, sondern unbedingt und unbefristet erfolgt.
- Die Teilung der Regierungsfunktionen auf Berlin und Bonn ist auch Ausdruck des Föderalismus, wie er sich im Nachkriegsdeutschland mit überwiegend positiven Ergebnissen entwickelt hat. Der Verzicht auf eine Konzentration in einer einzigen Machtmetropole ist eine gewichtige Positionierung in der Staatsformfrage.



CDU-Kreistagsfraktion Rhein-Sieg



- Der Umzug der Teile oberster Bundesbehörden und die Beschränkung auf ein bloßes Bundesbehördenmodell würde nicht nur den Wegfall der Geschäftsgrundlage des Hauptstadtbeschlusses und ein höchst treuwidriges Verhalten des Bundes gegenüber vorangegangenen Festlegungen bedeuten, sondern hätte gravierend nachteilige Folgen für Bonn und die Region des südlichen Rheinlands. Zigtausend Arbeitsplätze hier gerieten in Gefahr. Die bislang verbliebenen Verbände und Institutionen würden wegziehen. Das Bemühen um die Ansiedlung internationaler Organisationen verkäme zum bloßen Lippenbekenntnis; denn solche an einem Ort anzusiedeln, von dem sich die eigene Regierung wegbewegt, wäre nahezu unmöglich.
- II. Bestrebungen, die Regelungen des Berlin/Bonn-Gesetzes zu verändern, kann daher nur bedingt zugestimmt werden:
1. Es muss festgeschrieben und sichergestellt werden, dass weiterhin Ministerien ihren Sitz in Bonn haben. Das gilt zunächst für alle Ministerien, deren Politikbereiche in §1 Abs.2 Nr. 3 des Gesetzes explizit aufgelistet sind:
 - Bildung und Wissenschaft, Kultur, Forschung und Technologie, Telekommunikation; also derzeit BMBF, Kanzleramt und BMVI
 - Umwelt und Gesundheit; also derzeit BMUB und BMG
 - Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; also derzeit BMEL
 - Entwicklungspolitik, nationale und supranationale Einrichtungen; also derzeit BMZ
 - Verteidigung; also BMVg.Darüber hinaus solche Ministerien, die traditionell einen hohen Anteil an Bonn-Beschäftigten haben; also BMAS und BMFSFJ.
 2. Es könnte zugestanden werden, dass Ministerien, die nur noch einen geringen Anteil an Bonn-Beschäftigten haben, gegen Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen, komplett nach Berlin ziehen; das wären BMI, BMF, BMWi, AA und das schon nicht mehr in Bonn präsente BMJV.
 3. Die Mindestanzahl der Beschäftigten in Bonn ist nicht mehr wie im früheren Kabinettsbeschluss in Prozenten der Personalstärke der Ministerien festzusetzen, sondern in Kopffzahlen. Angesichts der Veränderung der Zuschnitte der Ressorts ist dies empfehlenswert. Die Mindestanzahl sollte dem gegenwärtigen Status quo entsprechen. Für den Fall, dass Abweichungen im Einzelfall unabweisbar werden sollten, sind in anderen Ministerien Kompensationen vorzusehen.
 4. Als Ausgleich für die bisher schon erfolgte, gesetzeswidrige Reduzierung der Anzahl der Bonn-Beschäftigten und als Ausgleich für einen Komplettumzug einzelner genannter

Ministerien sind umfassende weitergehende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

- Verlegung und Neuansiedlung weiterer Bundesoberbehörden in die Region Bonn, z.B. das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung
- Verlegung und Neuansiedlung weiterer nationaler und internationaler Organisationen in die Region Bonn
- Verstärkung der Bundespräsenz in der Bundesstadt Bonn
- Neuansiedlung weiterer Bundeskulturstätten (wie bisher Bundeskunsthalle Bonn, Haus der Geschichte Bonn) z.B. Bundesfestspielhaus Beethoven

Dabei hat die Aufgabenverteilung weit über die Region Bonn hinaus Bedeutung für das Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland als Föderalstaat. Eine Konzentration aller maßgeblichen Verfassungsorgane an einem Ort hätte im Jahr 1991 keine Mehrheit bei den Abgeordneten für einen Regierungsumzug nach Berlin gefunden.

Die politische Behandlung des Themas der Aufgabenverteilung zwischen Berlin und Bonn reicht in ihrer Bedeutung weiter über die Sache an sich hinaus. Sie ist ein Schaustück über Treue, Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit der politisch Handelnden.

Mit freundlichen Grüßen,
gez.

Dr. Torsten Bieber
Jürgen Becker

Ingo Steiner
Alexandra Gauß

Dr. Karl-Heinz Lamberty
Christoph Cáceres Ayllón

f.d.R.
Andreas Grünhage